



## Ersatz der Reparaturkosten bei Kfz-Unfall – ein Uberblick

Der Geschadigte eines Kfz-Unfalls kann frei entscheiden, ob er sein Fahrzeug selbst, durch eine Vertragswerkstatt oder gar nicht repariert. Erfolgt keine Reparatur oder sind die tatsachlich angefallenen Kosten geringer als die ublichen Reparaturkosten, stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Geschadigte Schadensersatz verlangen kann.

Zunachst sind in einem ersten Schritt die Reparaturkosten, der Wiederbeschaffungswert (= Marktwert des Kfz vor dem Unfall) sowie der Restwert des verunfallten Kfz zu ermitteln. Dies geschieht in der Regel durch einen Sachverstandigen, den der Geschadigte frei wahlen darf. Je nach Hohe der Positionen kommt es in einem weiteren Schritt dann darauf an, ob der Wagen repariert wird. Folgende Konstellationen sind moglich:

### 1. Reparaturkosten hoher als 130% des Wiederbeschaffungswerts

Sind die Reparaturkosten nach dem vom Geschadigten einzuholenden Sachverstandigen-gutachten hoher als 130% des Wiederbeschaffungswerts, erhalt der Geschadigte lediglich den Wiederbeschaffungswert und muss sich den Restwert des verunfallten Kfz hierauf anrechnen lassen (Totalschaden-Abrechnung).

Die 130%-Grenze ist sozusagen die Schallmauer: liegen die Reparaturkosten laut Sachverstandigen-gutachten mehr als 30% uber dem Wiederbeschaffungswert, kann der Geschadigte nicht allein deshalb auf Reparaturkostenbasis abrechnen, weil infolge einer Rabattgewahrung der Rechnungsendbetrag die 130%-Grenze nicht uberschreitet (BGH VI ZR 79/10).

Nach neuerer Rechtsprechung (BGH VI ZR 231/09) gilt allerdings eine Ausnahme fur den Fall, dass es dem Geschadigten gelingt, das Kfz – ggfls. mit eigener Arbeit bzw. unter Verwendung von Alt-Teilen – fachgerecht und den Vorgaben des Sachverstandigen entsprechend zu reparieren: wenn die insoweit entstehenden Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht ubersteigen, muss der Schadiger diese ersetzen. Er kann den Geschadigten dann also nicht auf eine Abrechnung „Wiederbeschaffungswert abzuglich Restwert“ verweisen.

### 2. Reparaturkosten zwischen 100% und 130% des Wiederbeschaffungswerts

Der Geschadigte erhalt die vollen Reparaturkosten nur dann ersetzt, wenn er das Fahrzeug reparieren lasst und es – nach neuerer Rechtsprechung: fur mehr als 6 Monate (BGH, VersR 2008, 937; 2008, 134, 135; OLG Dusseldorf, Beschluss v. 3.3.2008, I-1 W 6/08) – weiter nutzt.

Tut er dies nicht, erhalt er den Wiederbeschaffungswert und muss sich einen etwaigen Restwert fur das verunfallte Fahrzeug anrechnen lassen (Totalschaden-Abrechnung).

### 3. Reparaturkosten zwischen Wiederbeschaffungswert und Differenz „Wiederbeschaffungswert abzuglich Restwert“

Bei Reparatur des Kfz erhalt der Geschadigte die vollen Reparaturkosten ersetzt, unabhangig davon, ob er das Fahrzeug danach noch nutzt oder weiterverkauft (BGH, Urt. v. 05.12.2006, AZ: VI ZR 77/06).

Nach einem weiteren Urteil des BGH (Urt. v. 23.05.2006, Az.: VI ZR 192/05) erhalt der Geschadigte die Reparaturkosten aber auch dann, wenn er das Fahrzeug – ggfls. unrepariert – fur mindestens 6 Monate weiternutzt. Im letzteren Falle kann er den im Sachverstandigen-gutachten oder Kostenvoranschlag ausgewiesenen Nettobetrag der Reparaturkosten verlangen.

### 4. Reparaturkosten geringer als Differenz „Wiederbeschaffungswert abzuglich Restwert“

Der Geschadigte erhalt die Reparaturkosten ersetzt – bei Reparatur voll, ansonsten grundsatzlich nur den Nettobetrag.

Wenn der Geschadigte den Unfallwagen nicht repariert, aber eine Ersatzbeschaffung zu einem Preis oberhalb der Brutto-Reparaturkosten durchfuhrt, kann er Ersatz des Umsatzsteuerbetrags aus den voraussichtlichen Reparaturkosten verlangen, soweit bei der Ersatzbeschaffung Umsatzsteuer angefallen ist (BGH, Urt. v. 5.2.2013, Az: VI ZR 363/11).



Dr. Jan Finzel  
Rechtsanwalt

Rechtsanwalte  
Reuter • Herwegh • Arndt

Spichernstrae 55  
50672 Koln

Tel 0221 . 951 55 20  
Fax 0221 . 951 55 231

kontakt@rha-koeln.de  
rha-koeln.de